

Beihilfen und Unterstützungen

Grundvoraussetzung für diese Leistungen ist der Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe. Besteht keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt. Eine Fahrtenbeihilfe ist auch für jene Schüler und Lehrlinge vorgesehen, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle haben.

INFOS ZU SCHÜLERBEIHILFEN

Unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html> finden sich ne-

ben allgemeinen Informationen auch mehrsprachige Schülerbeihilfen-Online-Ratgeber <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> mit Download-Formularen, die neben Deutsch in weiteren 16 Sprachen zur Verfügung stehen. Die Formulare können in der jeweiligen Sprache heruntergeladen, ausgefüllt und im nächsten Schritt dann von der Schule bestätigt werden.

TOP-JUGENDTICKET

Im Verkehrsverbund Ost-Region (Wien, Niederösterreich und Burgenland) gibt es für Schüler und Lehrlinge bis zum 24. Lebensjahr das Top-Jugendticket. Es kostet 70 Euro und gilt rund um die Uhr in Bim, Bus und Bahn von 1. September bis zum 15. September des Folgejahres. Infos unter: www.wienerlinien.at bzw. <https://www.vor.at>

<p>Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund.</p>	<p>Kontakt Abteilung für Freifahrten, Fahrtenbeihilfe im Bundesministerium für Familien und Jugend</p>	<p>Mag. Elfriede Petrzalka E-Mail: elfriede.petrzalka@bka.gv.at</p>	<p>Harald Schimel E-Mail: harald.schimel@bka.gv.at Leopold Pöllinger E-Mail: leopold.poellinger@bka.gv.at</p>
---	---	---	---

Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag bei	Antragsfrist
<p>Schulbeihilfe</p> <p>Schüler ab der 10. Schulstufe, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, bei sozialer Bedürftigkeit und wenn der Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde. Grundbetrag jährlich € 1.130,-</p>	<p>Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Bildungsministeriums unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen.</p>	<p>Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein. An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe), jeweils bis 31.12. bzw. 31.5. des laufenden Semesters.</p>
<p>Heim- und Fahrtkostenbeihilfe</p> <p>Heimbeihilfe bekommen Schüler ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen und außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist: bei sozialer Bedürftigkeit und wenn der Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde. Die Fahrtkostenbeihilfe beträgt € 105 jährlich und gebührt nur Schülerinnen und Schülern, die Heimbeihilfe beziehen. Grundbetrag Heimbeihilfe jährlich € 1.380,-, Fahrtkostenbeihilfe jährlich € 105,-</p>	<p>Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Online-Ratgebers unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html herunterzuladen.</p>	<p>Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.</p>
<p>Besondere Schulbeihilfe</p> <p>Erhalten Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen und nachweislich die Berufstätigkeit einstellen. Grundbetrag monatlich € 715,-</p>	<p>Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Bildungsministeriums unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html herunterzuladen.</p>	<p>An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe), jeweils bis 31.12. bzw. 31.5. des laufenden Semesters. Der Antrag auf besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler einer höheren Schule für Berufstätige im Maturajahr ist jedenfalls zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung zu stellen.</p>
<p>Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen</p> <p>Anspruchsberechtigte, die eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule, eine höhere Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, ein Bundesinstitut für Sozialpädagogik oder Praxisschulen, die einer PH des Bundes eingegliedert sind besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen.</p>	<p>Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu € 180,-. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf und sind über den mehrsprachigen Online-Ratgeber http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/ auch in Download-Version ausfüll- und ausdrückbar.</p>	<p>Es ist zweckmäßig, den Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen möglichst vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung zu stellen. Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der 30. April des jeweiligen Schuljahres.</p>

Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag bei	Antragsfrist
<p>Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen</p> <p>Schüler, die sozial bedürftig sind.</p>	<p>Antragsformulare liegen in den Direktionen bzw. Sekretariaten in den vom Bund erhaltenen Schülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen auf. Informationen erhalten Sie weiters bei der jeweiligen Bildungsdirektion sowie unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html</p>	<p>Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen.</p>
<p>Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln</p> <p>Schüler, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Voraussetzung lt. Formular. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von € 19,60 pro Schuljahr!</p>	<p>Die Schülerfreifahrt kann für die Strecke zwischen der Wohnung im Inland und der Schule beantragt werden. Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Schuljahr zu leisten. Eine Schülerfreifahrt zur Schule ist auch in jenen Fällen möglich, bei denen ein Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt. Dies wird dann zutreffen, wenn auf Grund der großen Entfernung oder wegen ungeeigneter Verkehrsverbindungen eine tägliche Fahrt zwischen elterlichem Haushalt und Schule nicht möglich ist oder eine Internatsunterbringung mit dem betreffenden Schulbesuch zwingend verbunden ist. Die Freifahrt zwischen der Zweitunterkunft bzw. dem Internat des Schülers und der Schule kommt daher nur in Betracht, wenn sich dieser Zweitwohnsitz näher an der Schule befindet als der elterliche Haushalt.</p>	<p>Die Antragstellung muss durch den jeweiligen Schulerhalter beim zuständigen Finanzamt/Kundenteam Freifahrten erfolgen</p>
<p>Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr</p> <p>Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von € 19,60 pro Schuljahr!</p>	<p>Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens zwei Kilometer des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für Kinder mit Behinderungen ist keine Mindestentfernung erforderlich. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 19,70 pro Monat.</p>	<p>Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich. Das Antragsformular Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Beih 85) kann auch als pdf-Dokument von der Formularseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden: www.bmf.gv.at</p>
<p>Schulfahrtbeihilfe</p> <p>Wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der Schüler besucht ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit. Wenn der Schulweg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer lang ist (gilt nicht für Schüler mit Behinderung). Es kann auf diesem Schulweg keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnsitz und dem dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. Sofern für die Zurücklegung der Wegstrecke ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden kann, stehen als Abgeltungsbeträge die Verkaufspreise des jeweiligen Top-Jugendtickets (oder ähnliche Bezeichnung) abzüglich des Selbstbehaltes von € 19,60 zu.</p>	<p>Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Mag. Elfriede Petrzalka Abteilung Schülerfreifahrt/Fahrtenbeihilfe E-Mail: elfriede.petrzalka@bka.gv.at</p>	<p>Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</p>
<p>Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika</p> <p>Wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der Schüler besucht ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit. Wenn der Schulweg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer lang ist (gilt nicht für Schüler mit Behinderung). Es kann auf diesem Schulweg keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnsitz und dem dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. Sofern für die Zurücklegung der Wegstrecke ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden kann, stehen als Abgeltungsbeträge die Verkaufspreise des jeweiligen Top-Jugendtickets (oder ähnliche Bezeichnung) abzüglich des Selbstbehaltes von € 19,60 zu.</p>	<p>Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Mag. Elfriede Petrzalka Abteilung Schülerfreifahrt/Fahrtenbeihilfe E-Mail: elfriede.petrzalka@bka.gv.at</p>	<p>Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</p>
<p>Lehrlingsfreifahrt</p> <p>Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt teilnehmen.</p>	<p>Ist für Lehrlinge eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens zwei km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist. Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.</p>	<p>Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Lehrjahr zu leisten.</p>
<p>Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge</p> <p>Ist für Lehrlinge eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens zwei km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist. Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.</p>	<p>Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Leopold Pöllinger Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfe, E-Mail: leopold.poellinger@bka.gv.at</p>	<p>Die Beihilfe beträgt € 5,10 pro Monat bei einem Weg bis zehn km oder innerhalb des Ortsgebietes bzw. € 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als zehn km. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge kann seit 1. September 2002 auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft besucht werden muss. Weitere Informationen zur Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge finden sie in den Erläuterungen des Antragsformulares Beih 94. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Leopold Pöllinger Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfe, E-Mail: leopold.poellinger@bka.gv.at</p>